

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Veröffentlicht täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
zu jeder Woche eine Beilage
Sonnen- und Winterfeste (nach Bedarf)
Wochenscheitungen von der Redaktion

Verantwortl. Redakteur J. Buhl, Druck und Verlag von Moritz Wagner,
J. Schindler Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Lahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Abonnementspreis 1 Mark 40 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Frachtkosten
Einzelsendungen 15 Pf.
Die Geschäftsstelle befindet sich oben beim Haupt-
Postamt Nr. 21 am alten Postamt Nr. 21.
Abbest. nach den bei den Abbestellungen gemachten

Nr. 93.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Mittwoch, den 19. April 1916.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend die Abänderung des Sühstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).
Vom 30. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, weitere Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 des Sühstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) zuzulassen.

§ 2. Die nach § 3 des Sühstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 dem Bundesrat zustehenden Befugnisse werden dem Reichskanzler übertragen, insoweit die Durchführung der auf Grund des § 1 ergebenden Anordnungen in Betracht kommt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 30. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend den Absatz von Rallsalzen.

Vom 30. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I
Die Vorschriften des Gesetzes betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Rallsalzen vom 7. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 559) bleiben, auch soweit ihre Wirksamkeit nur bis zum 31. März 1916 vorgeesehen ist, bis auf weiteres in Kraft.

Artikel II
Diese Verordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 30. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Stridwaren.

Vom 30. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Web-, Wirt- und Stridwaren dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden, als dem, den der Verkäufer bei Gegenständen und Verkäufen gleicher oder ähnlicher Art innerhalb der Kriegszeit vor dem 1. Februar 1916 zuletzt nachweislich erzielt oder als Verkaufspreis festgesetzt hat. Ist es an einem solchen Preise oder den die Herstellungskosten, zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinns höher als dieser Preis, so sind die Herstellungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinns maßgebend.

Diese Vorschriften finden Anwendung auf Web-, Wirt- und Stridwaren, gleichgültig aus welchen Spinnstoffen hergestellt sind, sowie auf die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse. Sie gelten nicht für Gegenstände dieser Art, soweit sie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) nebst den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) beschlagnahmt sind und Preisbeschränkungen unterliegen.

§ 2. Der Käufer kann, wenn er glaubt, daß der verkaufter Preis die Grenze des § 1 Abs. 1 überschreitet oder, obwohl er sich in diesen Grenzen hält, unangemessen hoch ist, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufvertrags Feststellung des Preises durch ein Schiedsgericht beantragen.

Das Schiedsgericht setzt unter Ausschluß des Rechtswegs den angemessenen Preis fest; seine Entscheidung ist endgültig; es erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Ergibt sich der Verdacht einer strafbaren Uebertretung durch den Verkäufer, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

§ 3. Das Schiedsgericht ist befugt, auf Anrufen der Beteiligten vor Abschluß des Kaufvertrags bei der Ermittlung des angemessenen Preises mitzuwirken.

§ 4. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Errichtung, Zuständigkeit und Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie über das Verfahren und setzt allgemeine Richtlinien fest, welche die Schiedsgerichte bei ihrer Entscheidung zu beachten haben.

Er kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zulassen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft. Die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichts (§ 2

Abs. 1) läuft nicht vor dem 1. Mai 1916 ab. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.
Berlin, den 30. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Stridwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte.

Vom 30. März 1916.

§ 1. Bei jeder amtlichen Handelsvertretung wird für ihren Bezirk ein Schiedsgericht gebildet. In Bezirken, in denen mehrere Vertretungen des Handels vorhanden sind, bestimmt die Landeszentralbehörde, bei welcher von ihnen das Schiedsgericht zu bilden ist. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer Handelsvertretungen nur ein Schiedsgericht gebildet wird.

Orte, die zu keinem Handelsvertretungsbezirk gehören, werden nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde dem Schiedsgericht der nächsten Handelsvertretung zugewiesen.

Soweit Bundesstaaten amtliche Handelsvertretungen nicht haben, bestimmt die Landeszentralbehörde die amtlichen Stellen, bei denen das Schiedsgericht gebildet wird, sowie den Bezirk des Schiedsgerichts.

§ 2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und Beisitzern. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde, die Beisitzer, soweit sie gewerblichen Kreisen angehören, durch die Handelsvertretung, im übrigen durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt. Die Handelsvertretung bestellt einen oder mehrere Schriftführer.

Die Mitglieder und Schriftführer sind vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde, die Verpflichtung der übrigen Mitglieder und der Schriftführer durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Sind Handwerker bei dem Verfahren beteiligt, so sollen mindestens zwei Beisitzer Handwerkerkreisen entnommen werden. Die Ernennung dieser Beisitzer erfolgt im Benehmen mit der Handwerkskammer.

Zwei Beisitzer sollen Käuferkreisen angehören.

§ 4. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirks, in dem der Verkäufer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. In Ermangelung eines solchen ist der allgemeine Gerichtsstand des Käufers maßgebend.

§ 5. Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des Schiedsgerichts zu stellen. Er soll unter Vorlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe, beifügen.

§ 6. Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Es ist ihnen gestattet, den Verhandlungen beizuwohnen. Der Vorsitzende kann ihr Erscheinen anordnen.

Beteiligte im Sinne dieser Bestimmungen sind die Vertragsparteien. Der Vorsitzende kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, als Beteiligte zulassen.

§ 7. Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief und, wenn der Wohnort des Beteiligten nicht bekannt ist oder die schriftliche Verständigung mit ihm während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, durch öffentliche Bekanntmachung mittels einmaliger Einrückung in den Kreisanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 8. Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Veräumung der Frist kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 9. Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vereidigung durch das Schiedsgericht nicht stattfindet. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689; 1914 S. 214).

§ 10. Die Befugnisse aus den §§ 8, 9 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 11. Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen.

Ueber die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 12. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13. Die Beschlüsse (§ 12) sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Uebereinstimmung mit der Urchrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 14. Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Das Schiedsgericht bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Auslagen fest. Die Beitreibung erfolgt auf Ersuchen des Schiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Berlin, den 30. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlammern.
Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trachtige Rüh- und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlammern wird bis zum 15. Mai d. Js. verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen aus diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtteilen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 13. April 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vert.: Freiherr von Falkenhäusen.

Zu la III 12 165.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um sofortige wiederholte ortsübliche Bekanntmachung.

Limburg, den 18. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Nach bei dem Kriegsministerium eingegangenen Berichten sollen bei einer großen Anzahl von Expeditionsfirmen und Lagerhaltern Güter, die zu Beginn des Krieges zur Räumung der Bahnanlagen, Bergung usw. aus den besetzten feindlichen Gebieten zurückgeführt wurden, und zwecks Freimachung der Wagen entladen und bei dem Kriegsministerium nicht in allen Fällen bekannten Expeditionsfirmen oder Lagerhaltern eingelagert worden sind, auch jetzt noch sich auf Lager befinden.

Das Kriegsministerium bittet, im dortigen Corpsbezirk entsprechende Nachforschungen anzustellen, indem alle Personen, welche derartige Güter auf Lager haben, angewiesen werden, diese Güter alsbald bei der Zentralstelle für Kriegsbeute des Kriegsministeriums anzumelden. Ausgenommen von der Meldepflicht sollen nur solche Güter bleiben, welche auf Grund von Bundesratsverordnungen oder Erlassen des Kriegsministeriums bereits meldepflichtig sind.

Berlin, den 5. März 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftr.: gen. Fering.

Nr. 1368. 1. 16. 3. R. IIIa.

An sämtliche Herren Bürgermeister des Kreises.
Die Empfangsbefehineigungen über Familienunterstützungen sind Ihnen mit der Post zugelandt worden. Ich erlaube, die festgelegten Beträge für den Monat April sofort auszahlen zu lassen und die Empfangsbefehineigungen bis spätestens den 30. d. Mts. nach hier zurückzulassen.
Für den Gemeindevorstand ist die neue Auszahlungsliste

beigefügt, in die alle Namen der Einberufenen, deren Angehörige die Familienunterstützung beziehen, sowie auch die inzwischen wieder in Fortfall gekommenen, in laufender Reihenfolge aufzuführen sind.
Die Zufuhrunterstützungsliste ist unterwegs.
Limburg, den 19. April 1916.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die osmanischen Kampfgebiete.

Eine englische Schlappe am Tigris.

London, 18. April. (W. I. B.) Heeresbericht aus Mesopotamien. General Lake meldet: Letzte Nacht wurden auf dem rechten Ufer des Tigris eine Reihe heftiger Gegenangriffe unternommen. Unsere Linien wurden an einigen Stellen 500 bis 800 Yards zurückgedrängt.

Die Vergewaltigung der neutralen Schifffahrt.

Haag, 18. April. (W. I. B.) Amtlich wird mitgeteilt: Von dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel wurden Samstag die Direktoren der Niederländischen Schiffsahrtsgesellschaft und des Holländischen Lloyd empfangen, die dem Minister davon Mitteilung machten, daß die britische Regierung für Bunkern in England oder in englischen Kohlenstationen verlangt, daß 30 Prozent des Schiffstaums für Frachten nach England zur Verfügung gestellt werden. Der Minister gab den Direktoren deutlich zu verstehen, daß der niederländische Schiffstaum für die Bedürfnisse der niederländischen Regierung verfügbar bleiben müsse, und daß nicht gekattet werden könne, daß die Versorgung des eigenen Landes durch niederländische Schiffe zu kurz komme.

Der Schrecken unserer Feinde.

Berlin, 18. April. (Zentr. Bl.) Die „B. Z.“ gibt die folgenden Ausführungen des Londoner „Globe“ vom 1. April wieder: Infolge der deutschen Aktion zur See hat die englische Handelsflotte seit Kriegsausbruch, abgesehen von den in feindlichen Häfen internierten Schiffen 14 Millionen Tonnen verloren. Vier Fünftel davon stammen aus dem Konto der Unterseeboote. Das sind ernste Zahlen. Es bleibt ein Geheimnis, was die Verbände zu tun, um die Unterseebootsgefahr zu bekämpfen. In den letzten acht Monaten wurden in Nordeuropa nur zwei Unterseeboote als zerstört gemeldet. Bei Kriegsausbruch hatte Deutschland 30-40 Unterseeboote. Jetzt soll es 2-300 im Dienst haben. Diese zunächst unwahrscheinlich anmutende Zahl ist sowohl von New York wie von Rotterdam aus gemeldet worden. Man muß bedenken, daß vor einem Jahr der berühmte französische Unterseebootskonstrukteur Lucien, seiner sicheren Überzeugung nach, 1914 das geheime Programm der deutschen Marine zu 200 Unterseeboote vom Typ U 29 zu bauen. Außerdem, daß Deutschland seit August 1914 tatsächlich 200 Unterseeboote, alle nach einem Muster, habe bauen können.

Eine sensationelle Geschichte.

London, 18. April. (U.) Das englische Parlamentsmitglied Sir Arthur Ponsonby, ehemals Privatsekretär und rechte Hand des verstorbenen liberalen Premierministers Sir Campbell-Bannermann, dessen Nachfolger Lord Asquith geworden ist, hat in einer Rede in Glasgow, in welcher er nach dem „Labour Leader“ gegen den Krieg gesprochen hat, an der Hand eines Schulbeispiels nachgewiesen, wie die Ententepresse deutsche Greuelthaten fabriziert, wie aus einer einfachen Andeutung der „Köln. Ztg.“, daß zur Feier der Einnahme Antwerpens in Deutschland die Glocken geläutet wurden, noch nach eine deutsche Greuelthat entstanden ist. Die „Köln. Ztg.“ schrieb: Als der Fall von Antwerpen bekannt wurde, wurden (in Deutschland) die Kirchenglocken geläutet. — Der „Matin“ in Paris ändert die Nachricht folgendermaßen um: Gemäß der „Köln. Ztg.“ wurde der Klerus in Antwerpen gezwungen, die Kirchenglocken zu läuten, als die Festung eingenommen war. Die große englische Zeitung „Times“ in London will bei Gemäß Information des „Matin“ aus Köln wurden die belgischen Priester, die sich weigerten, nach dem Fall von Antwerpen die Kirchenglocken zu läuten, aus ihren Ämtern fortgesetzt. — Die große italienische Zeitung „Corriere della Sera“ will auch mit von der Partei sein und druckt in der Nacht in folgender Fassung ab: Gemäß Information, welche die „Times“ aus Köln über Paris erhalten haben, wurden die unglücklichen belgischen Priester, die nach dem Fall von Antwerpen nicht die Kirchenglocken läuten wollten, aus Gefängnis geworfen! Endlich greift der „Matin“, der die erste Nachricht verfasste, seine eigene Geschichte wieder auf um sie auf folgende Weise zu Ende zu führen: Gemäß Informationen, die dem „Corriere della Sera“ über London aus Köln zugegangen sind, bestätigt sich (diese Meldung

Siegreicher Sturmangriff bei Verdun.

Vom westlichen Kriegsschauplatz. Von den östl. Kriegsschauplätzen.

Großes Hauptquartier, 18. April. (W. I. B. Amtlich.) Unsere Artillerie nahm die englischen Stellungen in Gegend von St. Eloi ausgiebig unter Feuer. Ein schwächerer Handgranatengriff gegen einen der von uns besetzten Sprengtrichter wurde nachts leicht abgewiesen.

Beiderseits des Kanals von La Bassée und nordöstlich von Voos entspannen sich zeitweise lebhaftere Handgranatenschüsse. In Gegend von Neuville und bei Beuvraignes sprengten wir mit Erfolg mehrere Minen.

Im Kampfgebiet beiderseits der Maas spielten sich sehr heftige Artilleriekämpfe ab.

Rechts des Flusses entziffen niederländische Truppen den Franzosen im Sturm die Stellungen am Steinbruch 700 Meter südlich des höchsten Sandromont und auf dem Höhenrücken nordwestlich des höchsten Thiaumont. 42 Offiziere, darunter drei Stabsoffiziere, 1646 Mann sind an unversenkten Gefangenen, 50 Mann verwundet in unsere Hand gefallen. Ihre Namen werden ebenso in der „Gazette des Ardennes“ veröffentlicht werden, wie die Namen aller in diesem Kriege gefangenen Franzosen, auch der bisher in den Kämpfen im Maasgebiet seit dem 21. Februar gefangenen 711 Offiziere und 38155 Mann. Die Veranlassung zu dieser Bemerkung ist ein halbamtlicher französischer Bericht, unsere Angaben in Zweifel zu ziehen. Angriffsversuche des Feindes an und im Caillotte-Walde wurden bereits in der Bereitstellung oder in den ersten Anfängen durch Feuer vereitelt.

Gegen unsere Stellungen in der Woivre-Ebene sowie auf den Höhen südlich von Verdun bis in die Gegend von St. Mihiel war die französische Artillerie außerordentlich tätig.

Oberste Heeresleitung.

Unser neuester Schlag.

Das Wetter, das uns bei dieser ganzen Kampfhandlung wahrlich nicht verwöhnt hat, ist denkbar miserabel, Transporte und Truppenbewegung im aufgeweichten Boden sehr behindert und die Artillerievorbereitung, auf die heute alles ankommt, ist durch die undurchsichtige Luft aufs äußerste erschwert. Trotzdem kann der deutsche Tagesbericht wieder einen vollen Erfolg melden: Zwischen Douaumont und dem Pfefferrücken haben niederländische Truppen dem Feind zwei sehr wichtige Gruppen von Heilbeseitigungen entziffen. Wieder sind über 1700 Gefangene eingebracht worden, so daß die Gesamtzahl der unversenkten Gefangenen aus der Schlacht vor Verdun jetzt schon 40000 übersteigt. (Die neue Ziffer ist den 3886 hinzuzurechnen.) Die Gesamtverluste der Franzosen, die täglich von einer militärischen Korrespondenz auf rund 180000 Mann geschätzt worden sind — inzwischen sind infolge des deutschen Feuers und vor allem bei den vergeblichen Gegenangriffen neue schwere Verluste hinzugekommen — umfassen bereits eine Armee von mehr als vier kriegstarken Korps. Der deutsche Angriff — die unüberstehliche deutsche Feuerwelle — rückt dem Kern der Festung immer näher. Unsere überwältigende Artillerie und die Notwendigkeit, in trampfhaften Gegenangriffen sich Luft zu verschaffen, reißen Tag für Tag, Woche für Woche, immer größere Lücken in das Heer der französischen Reserven. Die Verteidigung entbehrt dieser Angriffstechnik gegenüber des Vorzugs, planmäßig und in Ruhe handeln zu können, der die deutsche Heeresleitung zum Erfolg führt.

Die in Frankreich befindlichen Serben meutern.

Budapest, 18. April. (U.) Dem „Uz Et“ wird aus Madrid durch Funkpruch gemeldet: Unter den in Frankreich befindlichen, serbischen Truppen brach eine Meuterei aus. Die Serben weigerten sich, weiter zu kämpfen.

Deines Bruders Weib.

Original-Roman von H. Courts. Mahler.

(Nachdruck verboten.)

11) Sein Vater sah ihm nach. Und plötzlich stieg es heiß in ihm empor wie Mitleid und Liebe, als er die schlanke Gestalt seines Sohnes so zusammengesenken wie von einem Leid bedrückt, dahingehen sah.

Er wollte rufen — wollte ihn halten, um ihm noch ein gutes Wort zu sagen. Da fiel aber die Tür schon hinter Gerd ins Schloß.

Bernhard Falkner fuhr sich jäh über die Stirn. „Er will es nicht anders“, sagte er, sich von neuem verhärtend.

Und dann wandte er sich seiner Arbeit wieder zu.

Gerhard Falkner fuhr mit der Elektrischen wieder in das Innere der Stadt zurück, als er seinen Vater verlassen hatte. Aber er suchte noch nicht die väterliche Wohnung auf, sondern begab sich in die Lessingstraße. Dort wohnte seine Tante Gertrud, die an den Verleger Albert Horst verheiratet war. Der Horstische Verlag hatte einen sehr guten Ruf und war schon von Albert Horsts Großvater begründet worden.

Albert Horst bewohnte mit seiner Familie, wie schon seine Eltern und Großeltern vor ihm, das zweistöckige Vorderhaus mit der schlichten, aber sehr vornehm wirkenden Fassade, während in den Hintergebäuden die Geschäftsräume und die Buchdruckerei untergebracht waren. Frau Gertrud Horst empfing ihren Neffen, den Sohn ihrer verstorbenen Schwester Maria, in ihrem kleinen, lauschigen Salon. Sie war eine sehr hübsche, sympathische Dame von ungefähr fünfundsiebzig Jahren, hatte feine, anmutige Züge, blaue Augen und reiches, braunes Haar. Ihre große, schlanke Gestalt bewegte sich mit einer vornehmen, ruhigen Anmut. Ohne eigentlich schon zu sein, war sie doch eine so angenehme Erscheinung, daß man sie gern und mit ästhetischem Verlangen anschauen mußte. Maria Falkner hatte dieser Schwester sehr ähnlich gesehen, und Gerd liebte Tante Gertrud sehr. So

oft er konnte, war er heimlich in ihrem Hause gewesen, denn der Verkehr mit der Familie seiner Tante war ihm untersagt worden.

Gertrud Horst war zwanzig Jahre alt gewesen, als ihre Schwester Maria starb. Kurz vorher hatte sie sich mit Albert Horst verheiratet. Nach dem Tode der Schwester war zwischen Gertrud und Bernhard Falkner eine völlige Entfremdung eingetreten, obwohl Gertrud vor ihrer Verlobung einige Jahre im Hause ihres Schwagers gelebt hatte, denn sie und Maria waren Waisinnen gewesen. Seit dem Tage aber, da Bernhard Falkner Helene Alving zur Frau genommen hatte, war von Gertrud jeder Verkehr mit dem Hause ihres Schwagers abgebrochen worden. Sie konnte es nicht über sich gewinnen, Helene als Nachfolgerin ihrer Schwester in deren einstigem Heim zu sehen, denn sie wußte, was Maria um dieses falsche Geschöpf gelitten hatte.

Trotzdem hatte Gertrud versucht, mit ihrem Neffen Verkehr zu behalten. Sie hatte Gerd sehr lieb und war sehr froh, wenn er zu ihr kam. Erst hatte Bernhard Falkner nichts dagegen gehabt, daß Gerd seine Tante besuchte. Aber Frau Helene waren diese Besuche ein Dorn im Auge, weil sie fühlte, daß Gertrud Horst sie verachtete. Und da suggerierte sie ihrem Gatten die Meinung, daß Gerd im Hause seiner Tante nur in seiner Widerspenstigkeit bestärkt und gegen sie und den Vater aufgebracht würde. Das war natürlich eine Unwahrheit, aber Frau Helene kam es auf eine mehr oder weniger nicht an. Jedenfalls unterlag nun Bernhard Falkner seinem Sohne den Verkehr bei Horst. Aber damit hatte er Gerd den einzigen Sonnenstrahl, der sein Leben erhellen und erwärmte, genommen, und deshalb trugte dieser dem Verbot und ging heimlich in das Horstische Haus. Vielleicht wußte sein Vater aber doch um diese Besuche. Er erwähnte jedoch nie etwas darüber.

Gerd hätte sie auch nicht abgelehnt, wenn er darum gefragt worden wäre. Er wußte nur, daß er sich diesem Verbot nicht fügen konnte, wenn er innerlich nicht verbittern und verkümmern sollte.

Und er wurde stets mit großer Liebe und Herzlichkeit aufgenommen. Auch heute empfing Tante Gertrud den jungen Mann mit großer Wärme.

Balkankriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 18. April. (W. I. B. Amtlich.) Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Wien, 18. April. (W. I. B.) Amtlich wird verlautbart, 18. April 1916:

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

„Da bist du endlich einmal wieder, lieber Gerd. Vierzehn Tagen warst du nicht bei uns. Lotti hat dich eifrig nach dir gefragt. Komm, setz dich zu mir, in Viertelstunden haben wir Ruhe, ehe mein Bildjag mit ihrer Bönne heimkommt“, sagte sie und zog ihn neben sich auf den Divan nieder.

„Ich konnte nicht eher kommen, Tante Gertrud, wießt du doch, daß es geschehen wäre.“

„Ja, ja, mein Junge. Aber nun erzähle, wie ist es ergangen?“

Gerd strich sich das Haar zurück.

„Viel Neues habe ich dir nicht zu berichten, Tante. Nur das wollte ich dir sagen, daß es nun bei mir steht, daß ich zuerst nach H. . . . gehe, um meine Studien fortzusetzen. In vier Wochen reise ich ab.“

Frau Gertrud sah ihn mütterlich sorgend an. „Bist du darüber mit deinem Vater ins Reine gekommen?“

„Nun — jedenfalls legt er mir nichts in den Weg. Das Vermögen bekomme ich auch ausbezahlt. Dann habe ich wohl kaum noch etwas im Vaterhause zu suchen“, sagte Gerd bitter.

Sie streichelte seine Hand.

„Nicht so bitter, Gerd. Halte dir das Herz frei von Bitterkeit — es tut nicht gut. Und nicht wahr — besuchst du doch, wenn du Ferien hast?“

„Gewiß, Tante. Sie brauchen ja zu Hause nicht zu wissen, wenn ich hier bin. Und wenn auch — es ist ja doch gleich. Was meine Stiefmutter darüber denkt, ist mir egal und Vater — nun — mit ihm komm ich ja doch nie mehr auf einen guten Weg — solange „sie“ mich bei ihm anspannen wie bisher.“

Frau Gertrud sah ihren Neffen besorgt an. „Gerd — du kommst mir heute so besonders gebrechelt vor. Hat es etwas gegeben?“

Er atmete auf und rückte die Schultern zurück, als wäre eine Last von ihm.

(Fortsetzung folgt)

„Matins“ (Meistertriff!), daß die barocke Erbauer von Antwerpen die unglücklichen belgischen wegen ihrer heroischen Weigerung, aus Anlaß des Krieges die Kirchenglocken zu läuten, als „Matins“ mit den Köpfen nach abwärts hängend die Kirchenglocken angebunden haben! — So wirds ge-

Sitzung der Stadtverordneten zu Limburg a. d. Lahn.

J. B. Limburg, 18. April 1916.

Erzienen waren vom Magistrat die Herren Bürger: Haerten, Beigeordneten Heppel und Rauter, Ratsschöffen Bröhl, Kaiser, Stierhütter, sowie 22 Stadtvorsteher.

Der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Kluge leitete die Sitzung und erteilt zunächst Herrn Bürgermeister den Wort zu folgender Mitteilung:

Hochherzige Stiftung.

Auf am 24. März auf dem Felde der Ehre getöteter hochachtbarer Mitbürger Paul Lehnard hat Vaterstadt Limburg die Summe von 45 000 Mark, in etwa 20 Jahren der Stadt zufallen sollen, zur Errichtung eines städtischen Volksbades testamentarisch vermacht.

Herr Bürgermeister Haerten widmet dem Andenken des Helden und edlen Sohnes unserer Stadt ehrendes Wort und versichert, daß ihm die Stadt Limburg für alle den innigen Dank bewahren werde. Zu Ehren des Helden erhob sich die Stadtverordneten-Versammlung von dem Platz.

Herr Oberstadtssekretär Benz sprach, nachdem Herr Stadtschreiber Wenzel das Protokoll der letzten Sitzung verlesen hatte, in die Sitzung ein.

Annahme und Verwendung des vom Geheimen Ratsschreiber Kahnschke gestifteten Gartengrundstücks.

Herr Stadtschreiber Wenzel teilte mit, daß das Grundstück „Hinter Engelsches“ am 1. April in den Besitz der Stadt übergegangen ist. Das Grundstück, welches der Stadt übergeben ist, soll in späterer Zeit zu einem wohltätigen Zweck benutzt werden. Die Stadtverordneten stimmten dem zu.

Erkenntnisverträge über Benutzung städtischen Grundstücks.

Herr Stadtschreiber Wenzel. Es handelt sich um einen Vertrag zwischen der Stadtgemeinde und Herrn Heinrich Kahnschke, über Benutzung des vor dessen Haus in der verlängerten Marktstraße gelegenen an die Stadtgemeinde Limburg gehörigen Grundstückes zum Anlegen eines Vorgartens. Der Vertrag zwischen der Stadtgemeinde und dem Kaufmann Peter Joh. Kahnschke betr. Uebertragung der Eigentümern zwecks besserer Benutzung einer Toreinfahrt.

Die Versammlung beschließt demgemäß.

Vertrag mit den Mainkraftwerken betr. die Lieferung von Kraft und Licht.

Herr Stadtschreiber Wenzel. Er führte folgendes aus: Bei dieser Vorlage handelt es sich um Herabsetzung eines Anschlusses der städtischen Pumpstation an die Ueberlandzentrale der Mainkraftwerke und Abschluß eines Vertrages dieserhalb bis 1922 nach dem Biotarif, d. h. nach dem Abnahmestandard der Jahre 1910 bis 1912. Der Anschluß der Pumpstation wird eine jährliche Gebühr von 120 Mark und für jede verbrauchte Kilowattstunde ein Preis von 5 Pf. erhoben werden. Der Stromverbrauch wird niederschaltungslos gemessen. Auf der Jahressumme der Rechnungsbeträge werden folgende Ermäßigungen gewährt:

von 2001—3000 Stunden = 5 Prozent,
von 3001—4000 Stunden = 10 Prozent,
von 4001 und darüber = 15 Prozent.

Der Vertrag erstreckt sich:

1. Auf die Stromlieferung aus der Ueberlandzentrale der Mainkraftwerke sowohl für das Militärpumpwerk als auch für das städtische Pumpwerk. Ersteres Werk ist bereits an die Ueberlandzentrale angeschlossen.

2. Wenn der Magistrat auf Kosten der Stadt eine neue Straßenbeleuchtungsanlage zum Ersatz der vorhandenen elektrischen Beleuchtung und der Gasbeleuchtung, d. h. von mindestens 34 Bogenlampen und 130 Gaslaternen erstellt, so hat er das Recht, von den Mainkraftwerken entweder aus der Transformatorstation im Militärpumpwerk oder aus dem Gleichstromwerk in Limburg für diese Beleuchtung Strom zu beziehen.

3. Die Entnahme von Drehstrom würde der für die Pumpstation angebotene Biotarif und für die Entnahme von Gleichstrom ein Preis von 13 Pf. pro Kilowattstunde in Anrechnung kommen.

Von diesem Recht kann der Magistrat nach Auflösung der Gefangenenslager bezw. Einstellung des Betriebes der Pumpstation und Wiedereintritt angemessener Raster- und Gebrauchs machen. Für die Straßenbeleuchtungseinrichtung nach dem Kriege liegt demnach kein Zwang vor und deshalb der Vertrag ohne Bedenken hiergegen zu erlangen, abgeschlossen werden.

Die folgenden wirtschaftlichen Gründe haben zur Vorlage des Vertrages geführt:

1. Die durch den Krieg eingetretenen Teuerungen für Kohlen, Öl usw. ferner die Kohlenknappheit.

2. Die Maschinenpersonalfrage.

3. Die Möglichkeit, einen billigen Stromlieferungsvertrag zu erhalten, ist gegeben durch die hohe Stromentnahme, die durch den Anschluß beider Pumpwerke (Stadt- und Gefangenenslager) erzielt wird.

4. Weil die Zeitdauer des Krieges und die Zeitdauer bis zur Freigabe des Kupfers unbekannt sind, aber mit der Errichtung eines eigenen Elektrizitätswerkes im Jahre 1920 begonnen werden muß, ist die Ausnutzung der Kraft in der Engelmännischen Mühle zur Versorgung des Wasserwerks mit elektrischem Strom durch die hohe Kapitalanlage, welche hierzu nötig wird, auf die kurze Zeit von 2—3 Jahren unten.

5. Durch den Abschluß des vorliegenden Vertrages werden infolgedessen gegenüber den derzeitigen Betriebskosten während des Krieges rund 4200 Mark gespart.

Nach Beendigung des Krieges von der Stadtverordneten-Versammlung die Elektrifizierung der Straßenbeleuchtung, zu dessen Strombezug nach dem gleichen Zinsen vorbehalten hat, beschloß, so verbleibt der Stadt nach Abschluß des Vertrages von 7 Prozent der Kapitalanlage und Abzug von 1500 Mark für jährlichen Lampen- und Unterhaltung der Anlage gegenüber den heutigen Straßenbeleuchtungskosten ein Reingewinn von 7500 Mark. Wie schon erwähnt, soll über die Elektrifizierung der Straßenbeleuchtung heute

noch kein Beschluß gefaßt werden, da hierüber der Magistrat erst genaue Kostenanschläge einfordern muß, und nach dem Kriege eine besondere Vorlage einbringen kann bzw. wird.

Aus diesen vorgetragenen Angaben geht hervor, daß die Abschließung des vorliegenden Vertrages für die Stadt ein gutes Geschäft bedeutet und die Stadt nicht in der Lage ist, während der Vertragsdauer (6 Jahre) eine billigere Stromquelle zu schaffen.

Ihre vereinigten Kommissionen, nämlich Finanz-, Beleuchtungs- und Rechtskommission, haben sich eingehend mit dem Inhalt der Vorlage und des abzuschließenden Vertrages befaßt und mich beauftragt, Ihnen den Abschluß dieses Vertrages zu empfehlen.

Darauf stimmt die Versammlung der Vorlage einstimmig zu.

4. Planierung der Querstraße an der Holzheimerstraße, entlang den neuen Häusern des Spar- und Bauvereins, sowie Anlage eines vorläufigen Banquettes.

Hierüber berichtet Herr Stadtschreiber Wenzel. Wegen der regen Bautätigkeit an der Holzheimerstraße ist die Zahl der dortigen Bewohner bedeutend gestiegen, weshalb die Frage der Wegeherstellung der Lösung entgegensteht. Die Zustände dort seien unhaltbar, weshalb demnach die Planierung der Querstraße in Angriff genommen werden soll. Erforderlich sind neuerdings 3000 Mark. Die Versammlung ist damit einverstanden.

5. Errichtung der Säuglingsfürsorge.

Herr Stadtschreiber Wenzel berichtet über die Errichtung dieser sozialen und im Interesse der Volksgesundheit zu begründenden Einrichtung. Die angestellte Säuglingsfürsorgerin übernimmt demnach in unserer Stadt ihre Tätigkeit. Als finanzielle Beihilfe soll seitens der Stadt der Betrag von 300 Mark jährlich geleistet werden. Die Versammlung stimmt zu. (Schluß folgt.)

Lokaler und vermischter Teil

Limburg, den 19. April 1916.

2. In der gestrigen Stadtverordneten-Sitzung teilte der Bürgermeister mit, daß der jüngst gefallene Limburger Bürger, Herr Kaufmann Paul Lehnard, der Stadt 45 000 Mark zur Errichtung eines Volksbades testamentarisch vermacht hat. Diese hochherzige Stiftung wurde von der Versammlung mit den Ausdrücken herzlichster Dankbarkeit zur Kenntnis genommen. Unsere Bürgergesellschaft aber wird dem gefallenen Helden ein Denkmal in den Herzen errichten, kommt doch ein Volksbad der Allgemeinheit auf breiterer Grundlage zugute. — Des weiteren sei unserem Bericht vorausgeschickt, daß die Stadtverwaltung entgegen der ursprünglichen Absicht von der Erhöhung der Gemeindesteuer abgesehen hat. (Näheres s. besonderer Bericht.)

2. Die Kerkerbachbahn trennt in ihrem neuen Fahrplan vom 1. Mai d. Js. Güterverkehr und Personenverkehr. Dadurch werden die Fahrzeiten abgekürzt und der Betrieb regelmäßiger. Außerdem geht der Zug, der bis dahin 11.10 Uhr vormittags von Mengerskirchen abging, schon 10.49 Uhr und erreicht den Anschluß in Kerkerbach an den Triebwagen 12.59 nach Limburg. Der Abzug nach Mengerskirchen, der jetzt an den Personenzug der Lahnbahn, von Limburg ab 7.29 Uhr nachmittags, anschließt, erhält künftig schon Anschluß an den Triebwagen, der 6.10 Uhr nachmittags von Limburg abgeht. Dieser Triebwagen wird auf der Staatsbahn ab 1. Mai auch Sonntags gefahren. Der anschließende Zug der Kerkerbachbahn ist durch diese Früherlegung schon 8.13 Uhr abends in Mengerskirchen. Die Fahrt von Kerkerbach nach Dethmold und zurück, die jetzt ungefähr um 7 Uhr abends liegt, fällt aus; dafür geht ein Zug 1.31 Uhr mittags von Kerkerbach nach Dethmold und 1.48 Uhr von Dethmold nach Kerkerbach, beide mit Anschluß an die verschiedenen Mittagszüge der Staatsbahn.

2. Nur hartgekochte Eier ins Feld schicken. Mit Rücksicht auf den für Ostern bevorstehenden Bedarf von Eiern ins Feld wird von zuständiger Seite dringend empfohlen, möglichst nur hartgekochte Eier zu verschicken, von der Versendung roher oder weichgekochter Eier aber abzusehen. In jedem Fall muß die Verpackung der Eier besonders haltbar und widerstandsfähig sein. Gleichzeitig wird wiederum an die ordnungsmäßige Verpackung von Flüssigkeiten (Einschlage von Baumwolle, Sägespänen usw.) und von Feuchtheit absehbenden Lebensmitteln wie Butter, Marmelade usw. (festschließende Behälter) erinnert. Die Postanstalten sind angewiesen, Feldpostsendungen in unzureichender Verpackung zurückzuweisen.

Staifer, 19. April. Wegen ganz besonderer Tapferkeit vor dem Feinde wurde dem Musikleiter Jakob Schäfer, Inf.-Regt. 255, 4. Komp., das Eisene Kreuz persönlich durch den kommandierenden General des 10. Armee-Korps, Erz. von Scholz, überreicht. Der Ausgezeichnete ist ein Sohn des Gastwirts Christian Schäfer, im „Feldschützen“, dahier.

Limburg, 19. April 1916. Situationsmarkt. Kefel per Pfd. 20—25 Pf., Apfelsinen per Stück 10—15 Pf., Äpfelosen per Pfd. 00—06 Pf., Birnen per Pfd. 00—06 Pf., Schmandbohnen per Pfd. 00—06 Pf., Bohnen dide per Pfd. 00—06 Pf., Blumenkohl per Stück 00—10 Pf., Butter per Pfd. 2.40 Mk., Zitronen per Stück 10—15 Pf., 2 Eier 36 Pf., Erdbeeren per Stück 0—00 Pf., Rindfleisch per Pfd. 00—06 Pf., Kartoffeln per Pfd. 00—06 Pf., Rastoffeln per Pfd. 00—06 Pf., (Kellerf. Schichtp.) Knoblauch per Pfd. 00—06 Pf., Kohlstrahl oberirdisch per Stück 0—6 Pf., Kohlstrahl unterirdisch per Pfd. 18—00 Pf., Kopfsalat per Stück 10—20 Pf., Winterkohl per Pfd. 0—00 Pf., Gurken per Stück 60—80 Pf., Gurmagurken 100 Stück 00—00 Pf., Meerrettig per Stange 20—35 Pf., Pfeffer per Pfd. 00—06 Pf., Pfirsichen per Pfd. 00—06 Pf., Reineclauden per Pfd. 00—06 Pf., Mirabellen per Pfd. 00—06 Pf., Tomaten per Pfd. 00—06 Pf., Trauben per Pfd. 00—06 Pf., Zwetschen per Pfd. 00—06 Pf., Rosenkohl per Pfd. 00—06 Pf., Rettig per Stück 10—12 Pf., Rüben gelbe per Pfd. 20—25 Pf., Rüben weiße per Pfd. 0—00 Pf., Rüben rote per Pfd. 18—20 Pf., Rostbrat per Pfd. 00—06 Pf., Weichkraut per Pfd. 0—00 Pf., Schwarzwurste per Pfd. 30—40 Pf., Spinat per Pfd. 20—25 Pf., Spargel per Pfd. 00—06 Pf., Sellerie per Stück 10—15 Pf., Wirsing per Bund 00—06 Pf., Zwiebeln per Pfd. 40—50 Pf., Bohlsen 100 Stück 00—06 Pf., Dinkelstroh per Liter 00 Pf.



Mullers Palmitin Seife

seht die Gewebe, hat blauen weissen Wäsche, Seifenstift.



Für die Feiertage

empfehlen wir:

Weine.

Beliebte preiswerte Sorten aus eigener Kellerei.

Weisser Tischwein	1/1 Fl.	90
Waldhockelheimer	1/1	110
Niersteiner	1/1	150
Mitteler (Mosel)	1/1	100
Roter Tischwein	1/1	120
Ober-Ingelheimer	1/1	140
Chateau Dion (Bordeaux)	1/1 Fl.	140
St. Estéphe (Bordeaux)	1/1	170

N.B. Sämtliche Weinpreise einschließlich Flasche, für welche 10 Pf. zurückvergütet werden.

Feinste Paterno Halb- und Doppelblut-Orangen

1 Stück	11	15	18
3 Stück	32	45	54

Ertrag für frische Vollmilch:

Trocken-Vollmilch aus bester Rohmilch hergestellt. Paket 24

Lacto-Eipulver. Ertrag für frisches E. Paket 20 und 82

Puddingpulver. Schokolade Paket 16

Vanille, Mandel Paket 14

Dr. Oetkers Pfannkuchepulver. Paket 10

Bilfiges Kompott!

Preisselbeeren lose Fund 60

Sardellen 1/1 Pfd. 40

Oelsardinen Dose 45—110

Heringe in Tomatensoße, ca. 400 Gramm Dose 95

7/93

Schade & Füllgrabe

Limburg, Frankfurterstr. 3. — Tel. 193.

Hotel zur „Alten Post“.

An den Feiertagen kommt zum Ausklang:

1915er

Yendorfer Schlenzenberg.

Naturreines Originalgemisch

Eigene Kelterung. Glas 50 Pf. 3/93

Im Weinhandel Flasche mit Glas Mk. 2.00.

Maschinenmeisterlehrling

zum baldigen Eintritt gesucht.

Schling'scher Verlag und Buchdruckerei

Limburg a. L. Brüdengasse 11.

Gute Monnikendamer Bratbündlinge

frisch eingetroffen bei 4 93

Ed. Trombetta Nachf.

Erbsen-Reiser

offizieren 2,91

Münz & Brühl

Limburg.

Telefon 31.

Klavierunterricht

wird bei möglichem Honorar erteilt. 5/23

Näh. Obere Schiede 11 III.

Schöne 5. Zimmer

Wohnung mit Bad, Gas, elektr. Licht zu vermieten

Wiesenstraße 13 I. 3 69

Möbl. Zimmer,

part. mit separatem Eingang, zu vermieten. 1/93

Näh. Frankfurterstr. 53 I.

Ein neues Sofa billig zu verkaufen 13 93

Frankfurterstraße Nr. 28.

Einfaches Fräulein

oder Witwe, nicht unter 30 Jahren, durchaus zuverlässig, für Küche und Hausarbeit zu einzelner Dame nach Bedarf gesucht

Ausführliche Offerte mit Zeugnisabschriften unter Nr. 4 92 an die Exp. d. Bl.

Monatsmädchen

für vormittags bis geg. 2 Uhr gesucht. 5/92

Frankfurterstr. 53, 1. St.

Alleinmädchen

finden gegen hohen Lohn Stellung. Kostenloser Vermittlung durch 8/93

Kreisarbeitsnachweis Limburg.

Walderdorfer Hof

Thomasmehl

eingetroffen 6/93

Münz & Brühl, Limburg

Telefon 31.



Statt besonderer Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, seinen treuen Diener, unsern lieben unvergesslichen Bruder, Schwager, Onkel und Vetter

den hochwürdigen Herrn

Professor Leopold Reuss

Domkapitular und Geistl. Rat

im Alter von 47 Jahren und im 25. Jahre seines Priestertums, nach kurzem schwerem Leiden, wohl vorbereitet durch einen wahrhaft priesterlichen Lebenswandel und den Empfang der hl. Sterbesakramente, heute nacht gegen 2 Uhr in ein besseres Jenseits abzurufen.

Wir empfehlen die Seele des teuren Dahingeshiedenen dem hl. Messopfer der Priester und dem Gebete der Gläubigen, besonders seiner Schüler und Schülerinnen

Um stille Teilnahme bitten

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Limburg, Züllich, Cöln, Opladen, Nastätten, den 19. April 1916.

11/93

Die Beerdigung findet statt: Karfreitag nachmittag 4 Uhr vom Trauerhause, Rossmarkt (Priesterseminar), das feierliche Totenamt Freitag den 5. Mai, morgens 9 Uhr im hohen Dome.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Ausgabe der Brotbücher und Butterkarten.

Die Ausgabe der Brotbücher und der Butterkarten für die Zeit vom 24. April bis 21. Mai einschl. erfolgt am

Donnerstag, den 20. April d. Js. für die Straßen

Samstag, den 22. April d. Js. für die Straßen

von 8—1 Uhr vormittags auf Zimmer 13 des Rathauses.

Die Reihenfolge der Straßen richtet sich nach dem Alphabet. Maßgebend ist die Wohnung bei der erstmaligen Ausgabe der Brotbücher, da Wohnungswechsel innerhalb der Stadt unberücksichtigt bleibt.

Zur Empfangnahme der Brotbücher und der Butterkarten haben sich die Haushaltungsvorstände an der bezeichneten Ausgabe stelle im Rathause einzufinden. Kinder können im Interesse der Ordnung in den Ausgabe stellen und einer zuverlässigen Ausgabe zur Empfangnahme nicht zugelassen werden.

Die Ausgabe der Brotbücher erfolgt nur gegen Rückgabe der Umschläge.

Für die in der Stadt einquartierten Militärpersonen werden die Brotbücher an diese selbst durch Vermittlung der Militärbehörden ausgegeben.

Bezüglich der Butterkarten wird auf die nachstehend auszugewiesene mitgeteilten Bestimmungen der Verordnung des Magistrats hier vom 2. 3. 1916 hingewiesen.

§ 1 Der Verbrauch der Butter wird wie folgt beschränkt:

1. Ueber 14 Jahre alte Personen dürfen durchschnittlich wöchentlich nicht mehr als 125 Gramm Butter verbrauchen.
2. Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre darf der durchschnittliche Verbrauch an Butter die Hälfte der in Ziffer 1 angegebenen Menge nicht übersteigen.

§ 3 Personen, die im Wege des Postversandes oder sonst, namentlich im Hausverkauf Butter zum Verbrauch erhalten, sind verpflichtet, dies bei der Ausgabe der Butterkarte zu melden. Die von ihnen bezogene Butter wird auf die Bezugskarte angerechnet.

§ 4 Personen, welche die ihnen nach § 1 zustehende Buttermenge selbst erzeugen, haben keinen Anspruch auf Butterkarten.

§ 5. Die Ausgabe von Butterkarten an Anstalten, Gasthöfe und dergl. Betriebe erfolgt auf jeweiligen Antrag gemäß Bestimmung des Magistrats.

§ 6. Ein Anspruch auf Lieferung der auf der Butterkarte vermerkten Buttermenge steht dem Inhaber der Karte nicht zu.

Limburg, den 18. April 1916

Der Magistrat:
Haerten.

14/93

Bekanntmachung.

Für diejenigen Personen, welche mit dem ihnen durch die Brotbücher zugewiesenen Quantum Brot nicht ausreichen, namentlich für die schwerarbeitende Bevölkerung, werden in nächster Zeit als Zusatz Vollkornbrote auf Grund des vorzulegenden Brotbuches **brotkartenfrei** im Rathaus verkauft. Der Laib Brot wiegt 2 Pfund und kostet 50 Pfennig. Bei der bevorstehenden Ausgabe der Brotbücher wird eine kleine Anzahl dieser Brote zum Verkauf gelangen. Der Hauptverkaufstag wird noch bekannt gemacht werden.

Limburg, den 19. April 1916.

9/93

Der Magistrat.

Reichsgehegliche Familienunterstützungen.

Die Auszahlung für den Monat April findet am **Donnerstag, den 20. d. Mts. von vormittags 8¹/₂ bis 12¹/₂ Uhr und von nachmittags 3—5 Uhr** auf Zimmer 14, I. Stock des Rathauses statt.

Limburg, den 19. April 1916.

10/93

Die Stadtkasse.

Die Krieger- und Militärvereine Limburgs

beteiligen sich an der Ueberführung des im hiesigen Lazarett verstorbenen Kameraden

Musf. Gerhard van Eifels

aus Revelaar (Inf. Regt 60) am **Mittwoch, den 19. d. Mts. 4. Uhr** nachm. vom Missionshaus der Pallottiner-Mis. Gen. nach dem Bahnhof. Antreten der Mitglieder **3¹/₂ Uhr** am Rathaus. 15/93

„Gustin“

von **Dr. Oetker** ist das deutsche Fabrikat, das jetzt alle Hausfrauen statt des früher vielfach verwendeten englischen Mondamin benutzen! Ein Versuch wird jede Hausfrau befriedigen. Vorrätig in allen besseren Geschäften.

Dr. A. Oetker, Nahrungsmittelfabrik, Bielefeld.

2/46

Stock in Eisen.

Während der Feiertage, vom 21. bis 24. April einschl., bleibt der Stock geschlossen.

Fortsetzung der Nagelung vom 25. April an von 11—12¹/₂, 2—4 Uhr.

Nägel zu **50 Pfg., Nr. 1.—, Nr. 3.—, Nr. 10.—** und **Nr. 50.—** (Stiftungsnägel).

Zur Feier des Geburts- oder Namenstages: Geburtstagsnagel an bevorzugtem Platz

Preis beliebig, mindestens **50 Pfg.**, wogegen ein **künstlerisches Gedenkblatt**

gewährt wird.

Bei Zahlung vermittelt Goldstücke wird bei jeder Nagelung eine

Erinnerungsnadel

gegeben.

Es ist noch Platz für viele Nägel!

Der Nagelungsauschnitt

Empfehle **500 Fl. 1908^{er} Hochheimer**

(eleganter, milder Wein)

p. Fl. Mk. **1.50** einschl. Glas, in Kisten zu 12 und 50 Flaschen. Einzelne Probeflaschen stehen Diensten.

Georg Schweitzer
Weinhandlung. Gegr. 1853.

Oselti

Himbeer - Citronen - Waldmeister - Spezial (milchsäurehaltig)

Täglich frisch eintreffend:
Schellfische und Kabliau billigst.
Rohess-Bücklinge, gross, 3 Stk. 45 Pfg.
Spinat Pfd. 25 Pfg.
Kopfsalat Stk. 15 Pfg.
Frau Stein,
12/93 Salzgasse 13.